



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 66 Abs. 3 Naturschutzgesetz)

Anerkannter Natur- und
Umweltschutzverband
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

Bearbeitung:
Dr. Anke Trube
Geschäftsführerin
Konrad Kramer
LNV-Rechtsreferent

Stuttgart, 12.02.2014

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

Ministerium für Umwelt, Klima und
Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Abt. 1, Frau Jutta Lück
Postfach 10 34 39
70029 Stuttgart

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
Az 1-8800/22/30, 17.12.2013

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom
um-umweltverwaltungsgesetz

Telefon/E-Mail
0711/248955-23, anke.trube@lnv-bw.de

Gesetz zur Vereinheitlichung des Umweltverwaltungsrechtes und zur Stärkung der Bürger- und Öffentlichkeitsbeteiligung im Umweltbereich (Umweltverwaltungsgesetz Baden-Württemberg)

Hier: Anhörung der Natur- und Umweltschutzverbände sowie Freischaltung im Beteiligungsportal des Landes

Sehr geehrte Frau Lück,

der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) dankt für die Zusendung des Entwurfs eines Umweltverwaltungsgesetzes und die damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme.

Diese LNV-Stellungnahme erfolgt zugleich auch im Namen der nach §3 und 5 UmwRG bzw. §67 NatSchG BW anerkannten Natur- und Umweltschutzverbände in Baden-Württemberg: AG Die NaturFreunde, Landesfischereiverband, Landesjagdverband, NABU, Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Schwäbischer Albverein und Schwarzwaldverein.

Der LNV begrüßt die Zusammenfassung verschiedener Landesgesetze im Umweltbereich zu einem einzigen Umweltverwaltungsgesetz, das Begriffe definiert und die wichtigsten Regelungen aus den Bundesgesetzen wiederholt, sich ansonsten aber auf landesspezifische Abweichungen bzw. Präzisierungen von Bundesgesetzen beschränkt.

Insbesondere begrüßen wir die Einführung einer frühzeitigen Bürger- und Öffentlichkeitsbeteiligung und den öffentlichen Scopingtermin im Umweltrecht, die Ausweitung

der Mitwirkungsrechte für anerkannte Umweltschutzverbände und die Klarstellungen zum leichteren Zugang zu Umweltinformationen.

Wir haben noch eine Reihe von kleineren Ergänzungs- oder Verbesserungsvorschlägen, die Sie anhängend finden. Für die Berücksichtigung unserer Anregungen wären wir dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Reiner Ehret', written in a cursive style.

Reiner Ehret
Vorsitzender

LNV-Stellungnahme vom 12.02.2014
zum Gesetz zur Vereinheitlichung des Umweltverwaltungsrechtes
und zur Stärkung der Bürger- und Öffentlichkeitsbeteiligung
im Umweltbereich
(Umweltverwaltungsgesetz Baden-Württemberg)

Grundsätzliches

Wir bitten darum - analog zum Wassergesetz BW – bei allen Paragraphen mit Bezug zu Bundesgesetzen diese zugehörigen Paragraphen und Bundesgesetze in Klammern zu benennen. Dies erleichtert die Orientierung zwischen Bundes- und Landesgesetzen für alle Nicht-Juristen unter den Bürgerinnen und Bürgern einschließlich Natur- und Umweltschützerinnen und -schützern.

Im Folgenden sind Zitate aus dem Gesetzentwurf „*kursiv*“ gekennzeichnet, LNV-Ergänzungswünsche sind unterstrichen.

Artikel 1: Umweltverwaltungsgesetz (UVwG)

Zu § 1 Ziele, Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

Der LNV begrüßt die Festlegung der Ziele des Umweltschutzes und ihrer Verankerung im Gesetz.

In Absatz 1 schlagen wir eine Ergänzung des ersten Satzes vor (unterstrichen):

„In der Erkenntnis, dass die Belastbarkeit unserer Erde und der Natur sowie die Endlichkeit der natürlichen Ressourcen Grenzen vorgeben, sollen zur Förderung einer ökologisch, wirtschaftlich und sozial nachhaltigen Entwicklung unter Beachtung der Ressourcenschonung, des Klimaschutzes und der Auswirkungen auf den Menschen...“

In Absatz 1 nach Nr. 3 bitten wir um Änderung (unterstrichen):

„Hierzu tragen die öffentliche Hand und Jedermann im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei.“

Begründung: Der Anfang des ersten Satzes stammt aus der Präambel der Nachhaltigkeitsstrategie BW vom Dezember 2008 „Jetzt das Morgen gestalten“ und ist seinerzeit von allen Akteuren nach langen Diskussionen akzeptiert worden. Der LNV

hält diese Ergänzung für unbedingt notwendig, weil sie die Grenzen der vermeintlichen Gleichrangigkeit der drei Säulen der Nachhaltigkeit aufzeigt, was vielen Menschen nicht bewusst ist.

In Abs. 2 Nr. 1 möchten wir zum Begriff „Umwelt“ darauf hinweisen, dass er weitgehend synonym mit dem Begriff „Natur“ oder „*Naturhaushalt*“ im weiteren Sinne verwendet wird.

Ferner findet sich in der Begriffsbestimmung zur Umwelt der Begriff „sonstige Sachgüter“. Es bleibt unklar, was darunter verstanden werden soll: Bauwerke? Straßen? Verkehrsmittel? Waren? Nur nicht der Mensch?

Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Umweltverbände grundsätzlich als „*betroffene Öffentlichkeit*“ gelten und definiert werden (Abs. 2 Nr. 4), und dass Gemeinden und Landkreise explizit unter den Begriff der „*öffentlichen Hand*“ fallen (Abs. 2 Nr. 5).

§ 2 Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung

In Abs. 1 begrüßen wir die Einführung einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung noch vor der Antragsstellung für UVP-pflichtige Verfahren und Planfeststellungsverfahren und ebenso wie die ausdrückliche Verankerung elektronischer Informationstechnologien. Wir bitten allerdings um Ergänzung eines neuen Satzes 2: „Dies gilt auch bei anderen umweltbedeutsamen Vorhaben.“

Der LNV vermisst eine Regelung, die den Verzicht auf eine UVP durch Behördenentscheidung vermeidet. So genügt es aus LNV-Sicht nicht, wenn der Vorhabenträger die Öffentlichkeit erst nach der Festlegung einer UVP-Prüfpflicht einbindet. Es ist ja gerade ein Sinn der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, auf mögliche Umweltprobleme hinzuweisen, die in einer UVP untersucht werden sollen. Behördliche UVP-Vorprüfungen sollten daher aus LNV-Sicht zusammen mit der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung stattfinden. Hilfsweise sollten zumindest die anerkannten Umweltverbände zur Diskussion und Entscheidung über eine UVP-Notwendigkeit einbezogen werden (siehe auch unsere Anmerkungen zu § 6 Abs. 2 Nr. 1).

Abs. 1 Satz 4 bitten wir zu streichen, denn eine „*geringe Anzahl von Äußerungen oder die Diskussion von sachfremden Themen*“ ist kein hilfreiches Entscheidungskriterium, um auf frühe Öffentlichkeitsbeteiligung verzichten zu können. Eine geringe Anzahl von Äußerungen ist meist der Unkenntnis von Behördenverfahren in der Bevölkerung geschuldet. Die Menschen sind sich unsicher, was an Argumenten oder Fragen überhaupt vorgebracht werden kann. Daher wartet die Bevölkerung normalerweise erst Erläuterungen zum Bauvorhaben und zum Verwaltungsverfahren ab, bevor sie sich zu Wort meldet. Dies gilt auch für viele Personen in den anerkannten Umweltverbänden. Die Diskussion „sachfremder Themen“ kann ihre Ursache ebenfalls in Unkenntnis von Verwaltungsverfahren haben und braucht bei der Erörterung nicht diskutiert zu werden.

In Abs. 3 bitten wir um Ergänzung (unterstrichen):

„Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die betroffene Öffentlichkeit bereits nach anderen Rechtsvorschriften vor der Antragstellung weitergehend zu beteiligen ist.“

§ 3 Vorbildfunktion der öffentlichen Hand

Die Verankerung der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand ist dem LNV sehr wichtig. In Abs. 1 sollte es anstelle von *“in besonderer Weise”* eindeutiger *„vorrangig“* heißen.

Dass Vorhaben der Gemeinden und Landkreise von der besonderen Beachtung der Ziele des § 1 Abs. 1 ausgenommen sein sollen, ist nicht einsichtig, auch kein Gebot der Selbstverwaltungsgarantie, weshalb Satz 3 gestrichen werden sollte.

Bislang erfüllen viele Gemeinden und Gemeindeverwaltungsverbände keine Vorbildfunktion. Es gibt nach den Erfahrungen des LNV keine Institution, die so oft nicht rechtskonform plant und handelt, wie Gemeinden. Oft geschieht dies nicht aus Unkenntnis, sondern im Bewusstsein, dass es in Baden-Württemberg keine aktive Kommunalaufsicht gibt und die Fachbehörden nur Informationsrecht, aber kein Weisungsrecht gegenüber Gemeinden haben (§ 129 Gemeindeordnung).

§ 4 Umweltmediation

In Abs. 2 bleibt unklar, wie die Öffentlichkeit davon erfährt, dass sich auf der Internetseite einer zuständigen Behörde Zeit, Ort, Gegenstand usw. eines Mediationsverfahrens finden. Der Hinweis hierauf müsste mit der Fundstelle in der Tageszeitung bzw. dem Mitteilungsblatt veröffentlicht werden und den anerkannten Natur- und Umweltschutzverbänden zugeschickt werden.

§ 5 Umweltschaden

Die Überschrift sollte ergänzt werden um *„(zum USchadG, § 19 BNatSchG, § 90 WHG, § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz)“*

In Abs. 1 beantragen wir eine Ergänzung des letzten Satzes:

„Steht ein Umweltschaden im Zusammenhang mit der Ausführung eines behördlich zugelassenen Vorhabens, so ist die Zulassungsbehörde für die Wahrnehmung der Aufgaben nach Satz 1 zuständig, bei Bauleitplanungen die Genehmigungsbehörde.“

Begründung: Die oben genannten Fachbehörden haben laut § 129 GemO kein Weisungsrecht gegenüber Gemeinden/GVV, sondern nur ein Informationsrecht. Die meisten Umweltschäden drohen bzw. treten jedoch nach bisheriger Erfahrung des LNV durch mangelhafte Bauleitplanung ein. Daher ist es notwendig, die Genehmigungsbehörde als zuständige Behörde bei Umweltschadensfällen von Gemeinden/GVV im Rahmen der Bauleitplanung zu verankern.

Der LNV begrüßt, dass die behördliche Zulassungsbehörde für Umweltschäden zuständig ist, wenn der Umweltschaden mit der Ausführung der Zulassung in Zusammenhang steht. Denn nach Erfahrungen des LNV sind Ursache der meisten Umwelt-

schäden (außerhalb der Bauleitplanung) unzulängliche Zulassungsbescheide ohne ausreichende Auflagen.

Eine Ergänzungsnotwendigkeit sieht der LNV auch in Abs. 2:

„Für Amtshandlungen beim Vollzug des Umweltschadensgesetzes werden gegenüber dem Umweltschadens-Verursacher Gebühren und Auslagen erhoben, soweit diese nicht bereits auf Grund anderer Vorschriften gebührenpflichtig sind.“

Begründung: Es handelt sich um eine notwendig Klarstellung um zu vermeiden, dass Behörden Gebühren von anerkannten Natur- und Umweltschutzverbänden einfordern, falls diese den Umweltschaden melden, die Behörde zum Handeln auffordern oder um Berichterstattung bitten, was die Behörde unternommen hat.

§ 6 Zuständigkeit zur Anerkennung von Umweltvereinigungen; Beteiligungsrechte

Die Überschrift sollte ergänzt werden um *„(zu § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz des Bundes)“*.

In Absatz 1 wird die Zuständigkeit für die Anerkennung von Naturschutz- bzw. Umweltverbänden auf nunmehr zwei verschiedenen Landesbehörden verteilt. Dies hält der LNV für unnötig. Diese komplexe Behördenzuständigkeit ist der fehlenden Abgrenzung zwischen Naturschutz (im weiteren Sinne) und Umweltschutz geschuldet, die aber beide das gleiche bedeuten. Wasser-, Bodenschutz-, Umwelt-, Immissionschutzrecht usw. sind ohnehin nur wegen Komplexität aus dem Naturschutzrecht ausgegliederte Leges speciales.

Unabhängig davon begrüßen wir natürlich die in Abs. 2 vorgesehene Erweiterung der Anhörungsrechte für anerkannte Umweltverbände um UVP-pflichtige Vorhaben, bestimmte immissionsschutzrechtliche Verfahren und wasserrechtliche Bewilligungen sowie gehobene Erlaubnisse.

In Abs. 2 Nr. 1 bitten wir um eine Ergänzung, um Missverständnisse zu vermeiden: *„1. Die einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder Vorprüfung auf Umweltverträglichkeit bedürfen“*

Begründung: Die Umweltverbände sollten auch bei standortbezogenen oder allgemeinen Vorprüfungen auf UVP einbezogen werden, selbst wenn man letztlich zum Schluss kommt, dass keine UVP notwendig ist.

Wegen der drohenden Lenkungswirkung auf Behörden, den UVP-Verzicht zu bescheinigen, siehe auch unsere Anmerkungen zu § 2.

Wir bitten um Neueinführung eines Abs. 3, Textvorschlag:

„(3) Nach § 3 UmwRG anerkannten Umwelt- oder Naturschutzvereinigungen ist ferner die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben“

1. vor Erlass, Änderung oder Aufhebung von Rechtsverordnungen auf Landesebene unter dem Wassergesetz, dem Immissionsschutzrecht, dem Bodenschutzgesetz oder anderen Umweltgesetzen

2. vor Entscheidungen über bauliche Nutzungen in Schutzgebieten nach Wasser-, Boden-, oder und anderen Umweltrechtsvorschriften, sowohl bei Einzelbauvorhaben als auch bei Bauleitplänen, die in ein solches Schutzgebiet hineinreichen oder es überplanen.

Begründung zu Nr. 1: Die Regelungen im WHG (§ 76 WHG) bzw. Wassergesetz BW (§ 95 WG BW) zur Öffentlichkeitsbeteiligung vor der Ausweisung von Wasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten und Überschwemmungsgebieten sind so unklar und missverständlich formuliert, dass eine Klarstellung im UVwG hilfreich wäre. Das Anhörungsrecht sollte sich aber gern über derartige Schutzgebietsverordnungen hinaus auf weitere Rechtsverordnungen erstrecken. Entsprechendes gilt z.B. für (Schutzgebiets-) Verordnung nach dem BBodenSchG (§ 20) und Bodenschutzgesetz BW (§ 8).

Begründung zu Nr. 2: Bauvorhaben in derartigen Schutzgebieten laufen grundsätzlich dem Schutzgedanken zuwider. Aufgrund der Planungshoheit der Gemeinden bzw. eigener Regelungsermächtigungen der Gemeinden im Innenbereich verbunden mit fehlender Durchsetzungskraft der Fachbehörden droht der Schutzzweck dieser Schutzgebiete z.B. nach Wasserrecht unterlaufen zu werden. Ein Anhörungsrecht für anerkannte Umweltverbände wäre daher wichtig.

Ferner bitten wir um einen neuen Abs. 4:

„(4) Die Behörden und Einrichtungen des Umweltschutzes sollen über die gesetzlichen Beteiligungspflichten hinaus die Zusammenarbeit mit den Umweltverbänden pflegen.“

Begründung: Der Grundsatz entspricht § 66 Abs. 5 NatSchG BW und wäre zur Sicherstellung weitergehender Zusammenarbeit, aber auch Beteiligungen und Informationsgesuchen hilfreich.“

§ 7 Zweck der Umweltprüfung (zu § 1 UVPG)

§ 8 Allgemeine Bestimmungen (zu § 2 UVPG)

Keine Anmerkungen

§ 9 Anwendungsbereich, Verhältnis zu anderen Vorschriften (zu § 3 UVPG)

In Abs. 3 schlagen wir anstelle der vorgesehenen Aussage die folgende vor:

„Für den Bereich der Raumordnung und Landesplanung gelten für die Umweltprüfung die Vorschriften des § 2a LPlanG“.

Ferner hat sich ein grundsätzlicher Fehler, auch in den Erläuterungen zum Gesetz und im alten Landes-UVPG, eingeschlichen, denn es muss aus LNv-Sicht heißen: „in den Bereichen Raumordnung und Landesplanung“ (falsch ist Landschaftsplanung, da dieser Begriff bereits im BNatSchG und NatSchG für die Freiraumplanung belegt ist.)

§ 10 Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auf Grund Art, Größe und Leistung der Vorhaben (zu § 3b UVPG)

In Abs. 2 beantragen wir die ersatzlose Streichung des letzten Satzes, der den Sinn und Zweck der UVP-Pflicht wegen Kumulationseffekten zuwider läuft und auch im Widerspruch zu § 12 steht.

Es kann nicht sein, dass jedes Einzelverfahren für sich die Schwelle zur standortbezogenen Vorprüfung überschreiten muss, um die UVP-Pflicht auszulösen. Vielmehr muss die UVP-Pflicht dann greifen, wenn die Schwelle erstmals überschritten wird und bei jeder weiteren Vergrößerung des Vorhabens.

Ebenso beantragen wir in Absatz 3 die Streichung des letzten Satzes, der eine UVP-Pflicht für Landes-, Kreis- und Gemeindestraßenbauten ausschließt, wenn kein „enger zeitlicher Zusammenhang“ besteht, die bei Erweiterung bzw. Verlängerung erstmals die Schwelle zur UVP-Pflicht überschreiten würden. Gerade bei alten Straßenvorhaben wurde die Umweltverträglichkeit noch nicht beachtet. Umso wichtiger ist es, diesen Mangel bei anstehenden Erweiterungen/Verlängerungen nachzuholen. Der LNv verweist auf die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand laut § 3 und fordert diese hiermit ein.

§ 11 Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Einzelfall (zu § 3c UVPG)

Abs. 1 bitten wir nach dem letzten Satz zu ergänzen (unterstrichen):

„Die Durchführung und das Ergebnis der Vorprüfung sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist als Bestandteil von Öffentlichkeitsbeteiligungen den Anhörungsunterlagen beizulegen.“

§ 12 Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei Änderung und Erweiterung UVP-pflichtiger Vorhaben (zu § 3e UVPG)

In Nummer 2 hat sich ein Schreibfehler eingeschlichen, es muss wohl „§ 11 Absatz 1 und 2“ heißen (nicht 1 und 3).

§ 13 Prüfungsumfang bei vorausgegangenem vorgelagerten Verfahren

Keine Anmerkung.

§ 14 Verpflichtung zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung in bestimmten Plan- oder Programmbereichen und im Einzelfall (zu § 14b UVPG)

In Abs. 4 bitten wir um Ergänzung eines Satzes am Ende (unterstrichen):

„Die Durchführung und das Ergebnis der Vorprüfung sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist als Bestandteil von Öffentlichkeitsbeteiligungen den Anhörungsunterlagen beizulegen.“

§ 15 Entsprechende Geltung von Bundesrecht

Keine Anmerkung

§16 Verordnungsermächtigung

Die geplante Verordnungsermächtigung, die Anhänge 1 und 3 mit den UVP- bzw. SUP-pflichtigen Vorhaben untergesetzlich ändern zu können, hat Vor- und Nachteile, die der LNV nicht absehen kann.

§ 17 Zuständige Behörde bei grenzüberschreitender Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung (zu §§ 8, 9a, 14j UVPG)

Keine Anmerkungen

§ 18 Federführende Behörde nach § 14 UVPG

Keine Anmerkungen

§ 19 Scoping im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung

Wir begrüßen in Abs. 2, dass die Festlegung des Untersuchungsrahmens (Scopingtermin) künftig öffentlich sein soll. Allerdings ist die Bekanntgabe des Sitzungstermins nur einer Woche vorher zu knapp bemessen. Auch reicht die Einstellung des Termins auf der Internetseite der zuständigen Behörde nicht aus, sondern muss in der Presse bekannt gegeben werden. Denn kein Bürger und kein Naturschutz- oder Umweltverband kann es sich zeitlich leisten, ohne konkreten Anlass auf Behördenseiten im Internet nach möglicherweise neu eingestellten Ankündigungen zu suchen.

In Absatz 3 Satz 1 bitten wir um eine Änderung (unterstrichen): *„Sachverständige, nach § 3 UmwRG anerkannte Umweltvereinigungen sowie sonstige Dritte sollen zur Festlegung des Untersuchungsrahmens hinzugezogen werden.“* (anstelle von lediglich „können“)

§ 20 Scoping im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung

Für Abs. 4 letzter Satz mit seiner knappen Einladungsfrist von lediglich einer Woche gelten unsere Anmerkungen zu § 19 Abs. 2.

In Absatz 5 Satz 1 bitten wir entsprechend um eine Änderung (unterstrichen): „*Sachverständige, nach § 3 UmwRG anerkannte Umweltvereinigungen sowie sonstige Dritte sollen zur Festlegung des Untersuchungsrahmens hinzugezogen werden.*“ (anstelle von lediglich „können“)

§ 21 Bekanntgabe und Auslegung im Internet (zu §§ 3a, 9, 14a, 14i, 14l UVPG)

Keine Anmerkungen

§ 22 Zweck, Anwendungsbereich (zu § 1 UIG)

Der LNV begrüßt die Klarstellung in Abs. 2 ausdrücklich, dass die Vorschriften zu Umweltinformationen auch für die Gemeinden und Landkreise gelten.

§ 23 Allgemeine Bestimmungen (zu § 2 UIG)

In Abs. 3 Satz 1 bitten wir um Vermeidung einer abschließenden Aufzählung und daher um eine Ergänzung (unterstrichen): „*Umweltinformationen sind unabhängig von der Art ihrer Speicherung alle Daten insbesondere über ...*“

§ 23 Abs. 3 übernimmt aus unserer Sicht einen redaktionellen Fehler aus dem UIG: Der letzte Halbsatz von Nr. 3 darf sich nicht nur auf b) beziehen, sondern gehört auch zu a), ist also wie folgt anzuordnen (vgl. die EU-Richtlinie Art. 2 Nr. 1 c):

„3. Maßnahmen oder Tätigkeiten, die

- a) sich auf die Umweltbestandteile im Sinne von Nummer 1 oder auf Faktoren im Sinne von Nummer 2 auswirken oder wahrscheinlich auswirken oder
- b) den Schutz von Umweltbestandteilen im Sinne von Nummer 1 bezwecken;

zu den Maßnahmen gehören auch politische Konzepte, Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Abkommen, Umweltvereinbarungen, Pläne und Programme.“

§ 24 Zugang zu Umweltinformationen

Keine Anmerkungen

§ 25 Antrag und Verfahren

Absatz 3, wonach Behörden eigenständig UIG-Anträge von Bürgern an die zuständige Stelle weiterzuleiten haben, begrüßt der LNV ausdrücklich. Leider gibt es immer noch vereinzelt Behörden, die dies nicht für eine Selbstverständlichkeit halten und den Bürger mit Verweis auf andere Stelle frustrieren.

§ 26 Erleichterung des Informationszugangs

§ 27 Unterrichtung der Öffentlichkeit (zu § 8, 9 und 10 UIG)

§ 28 Umweltzustandsbericht

§ 29 Rechtsschutz

Jeweils keine Anmerkungen

§ 30 Gebühren und Auslagen

In Absatz 4 ist für den LNv unverständlich, weshalb kommunale Körperschaften und informationspflichtige Landratsämter eigene Gebührenordnungen erstellen dürfen. Gerade Gemeinden widerstrebt es, Umweltinformationen herauszugeben. Werden sie durch dieses Gesetz zur Herausgabe verpflichtet, steht zu befürchten, dass etliche Gemeinden die Bürgerschaft mit hohen Gebühren von UIG-Anfragen abschrecken. Wir bitten, gegenüber Gemeinde- Städte- und Landkreistag auf Verzicht auf diesen Satz hinzuwirken.

§ 31 Überwachung

§ 32 Ordnungswidrigkeit

Jeweils keine Anmerkungen

Anlage 1 Liste UVP-pflichtiger Vorhaben

Auch in Anlage 1 wäre es für Bürger hilfreich, wenn ergänzend zur Nummerierung der UVP-pflichtigen Vorhaben im Landesgesetz der Bezug zur Nummerierung der Anlage 1 des UVPG hergestellt würde, z.B. bei „1. Verkehrsvorhaben (zu Nr. 14 UVPG-Anlage 1)“.

Die Nennung der UVP-Pflicht für intensive Fischzucht bitten wir, aus dem Bundesgesetz bzw. dem bisherigen Landesgesetz zu übernehmen, denn das Bundesgesetz legt in 13.2.1.1 , 13.2.1.2 und 13.2.1.3 die UVP-Pflicht hierfür nur unter der Bedingung festlegt „*wenn dies durch Landesrecht vorgeschrieben ist*“.

Wir bitten um folgende Ergänzungen:

Bei 1.1 „Bau oder Änderung (Vertiefung, Verbreiterung, Verlegung, Verspund der Ufer) einer Landeswasserstraße“

Bei 1.3 „Drei- oder mehrstreifige Landes- oder Kreisstraße oder Gemeindestaße...“
(Statt erst ab vier Streifen)

Bei 1.4 1 „5 km und mehr“ (statt erst ab 10 km)

Zu 3: „Bau oder Erweiterung einer Messe“ (statt nur der Landesmesse)

Zu 4.1 Torfabbau ist grundsätzlich zu verbieten und nicht nur UVP-pflichtig zu stellen.
Als 1.6.3 neu: Bau eines ... öffentlichen Feld- oder Waldweges unabhängig von der Länge, wenn er mit Asphaltdecke versehen wird oder eine Fahrbahnbreite über 3,0 m erhält.

Begründung: Das Land hat ein ausreichend dichtes Straßen- sowie Feld- und Waldwegenetz. Jeder weitere Neubau, aber auch jeder Ausbau trägt zur weiteren Zerschneidung der Landschaft und damit von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen und von Erholungsräumen des Menschen bei und sollte vermieden werden. Breite oder gar asphaltierte Feld- und Waldwege führen außerdem dazu, dass Geschwindigkeiten wie auf öffentlichen Gemeinde-, Kreis- und Landstraßen gefahren werden (denn die StVO sieht keine Geschwindigkeitsbegrenzung vor), mit allen negativen Folgen. Daher sollte nicht nur der Bau von über fünf km langen Feldwegen UVP-pflichtig sein, sondern auch die genannten asphaltierten oder sehr breiten.

Anlage 2 Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Es sollten einige Ergänzungen des Prüfkatalogs vorgenommen werden. Unter 1.2 ist z.B. die Aufzählung der Umweltmedien bzw. des Naturhaushalts unvollständig verglichen mit der Begriffsbestimmung in § 1 Abs. 2. Ergänzungen sind im Folgenden unterstrichen:

„1.2 Nutzung und Gestaltung der Umwelt, also von Wasser, Boden, Natur (i.e. S. also Tiere, Pflanzen, Lebensgemeinschaften, Biologische Vielfalt), Luft, Klima und Landschaft“

1.3 Abfallerzeugung, Flächenversiegelung

...

1.5 Unfallrisiko bei Bau und Betrieb, insbesondere ...“

In Nr. 2 sollte der Begriff „Kumulierung mit anderen Vorhaben“ mit einer Erläuterung z.B. als Fußnote versehen werden, weil Kumulationseffekte bislang in UVPs meist ignoriert oder verneint werden. Unser Vorschlag für eine Fußnote:

„Gebäude und Straßen sowie Betriebe aller Art der letzten 10 Jahre sowie künftige Planungen im Einzugsbereich des UVP-pflichtigen Vorhabens, die negative Auswirkung auf die Umweltgüter Boden, Wasser, Luft/Klima, Lebensraumverlust- und -zerschneidung für Tiere und Pflanzen, Landschaftsbeeinträchtigung hatten und haben.“

Wir bitten ferner um Änderung von Nr. 2.2 entsprechend unserer Anmerkungen zu 1.2.

Neben den gesetzlich geschützten Biotopen sollten in 2.3.7 auch die Lebensräume nach dem Umweltschadengesetz aufgeführt werden, da dies meist vergessen wird: „2.3.7 sowie natürliche Lebensräume nach § 19 Abs. 3 BNatSchG und Lebensräume von streng geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG“

Wir bitten um eine neue Nummer (siehe auch <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/13364/>):

„2.3.13 unzerschnittene Verkehrsarme Räume über 100 km² nach Ziel 5.1.2 des Landesentwicklungsplans 2002“

Ferner fehlt als neue Nr. 4 eine zusammenfassende Empfehlung mit Begründung des Gutachters bzw. der Behörde, ob und warum eine ordentliche UVP notwendig ist oder nicht.

Anlage 3 SUP-pflichtige Pläne und Programme

Unter den SUP-pflichtigen Plänen und Programmen fehlen aus Sicht des LNv mindestens die folgenden:

- *Generalverkehrsplan, insbesondere die Liste aus- bzw. neuzubauender Landesstraßen*

Begründung: Gesetzlich verankerte Pläne bedürfen automatisch einer Strategischen Umweltprüfung (SUP), nicht gesetzlich verankerte Pläne dagegen nicht. Dies hat zur Folge, dass der Bundesverkehrswegeplan ebenso wie Nahverkehrspläne SUP-pflichtig sind, während andere Pläne mit wesentlich mehr schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt als z.B. Nahverkehrspläne von dieser SUP-pflicht befreit sind. Zu nennen ist hier insbesondere der Generalverkehrsplan für das Land mit seiner Liste neu- oder auszubauender Landesstraßen.

- *„Landesgartenschauen sowie Grünprojekte und ihre Ausführungsplanungen“*

Begründung: Bei den Landesgartenschauen als Großprojekte mit Investitionen im Millionenbereich und erheblichen Landeszuschüssen stellt der LNv immer wieder erhebliche Eingriffe vor allem im Bereich Arten-/Naturschutz und im Gewässerbereich fest, weil die Planungen und die Ausführungsplanungen kaum einer Prüfung und Kontrolle unterliegen. So werden alte Bäume gefällt, ohne vorherige Prüfung auf Vorkommen streng geschützter (FFH-)Arten, Eidechsenpopulationen „planiert“, Gewässer mit Steinschüttungen „renaturiert“ u.a. unverständliche Rechtsverstöße mehr. Der LNv sieht daher eine UVP-Pflicht für das Gesamtprojekt oder zumindest eine SUP-Pflicht für unbedingt notwendig an.

Anlage 4 Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Strategischen Umweltprüfung

Auch in Anlage 4 fehlt die Vorgabe einer zusammenfassenden Beurteilung der SUP-Vorprüfung und Empfehlung mit Begründung des Gutachters bzw. der Behörde, ob und weshalb eine SUP notwendig ist oder nicht.

Anlage 5 Gebührenverzeichnis

Wir begrüßen es sehr, dass einfache Informationsbegehren gebührenfrei gestellt werden sollen, denn zum einen schrecken Gebühren ab, so dass Bürger auf Daten-

abfragen verzichten, zum anderen bindet die Rechnungsstellung, der Widerspruch, die erneute Prüfung usw. erhebliche Zeit bei Behörden und Bürgern bzw. Naturschutzverbänden, die unnötig sind und durch die Gebühren nicht gedeckt wären.

Artikel 2: Schlussvorschriften

Artikel 3: Änderung des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes

Artikel 4: Änderung des Landeswaldgesetzes

Jeweils keine A

Artikel 5 neu

Der LNV bittet um einen neuen Artikel 5 (der bisherige Artikel 5 würde dann zu Artikel 6):

„Artikel 5

Änderung des Naturschutzgesetzes für Baden-Württemberg

Einer vom Land anerkannten Naturschutzvereinigung, die nach ihrer Satzung landesweit tätig ist, ist über § 63 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes hinaus auch Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu geben

1. vor der Entscheidung über bauliche Nutzungen in einem Landschaftsschutzgebiet oder Naturdenkmal oder geschütztem Biotop, sowohl bei Einzelbauvorhaben als auch bei Bauleitplänen, die in ein solches Schutzgebiet hineinreichen oder es überplanen.
2. Vor der Entscheidung über bauliche Nutzungen in einem Natura 2000-Gebiet, unabhängig von der behördlichen Entscheidung, ob es sich um einen erheblichen oder unerheblichen Eingriff handelt“
3. vor der Erteilung von Befreiungen oder Ausnahmen von Geboten und Verboten zum Schutz von Gebieten im Sinne des § 32 Absatz 2 BNatSchG und Natura 2000-Gebieten, auch wenn diese durch eine andere Entscheidung eingeschlossen oder ersetzt werden.“

Begründung zu Nr. 1 und 2: Bauvorhaben in derartigen Schutzgebieten laufen grundsätzlich dem Schutzgedanken zuwider. Aufgrund der Planungshoheit der Gemeinden bzw. eigener Regelungsermächtigungen der Gemeinden im Innenbereich verbunden mit fehlender Durchsetzungskraft der Fachbehörden droht der Schutzzweck dieser Schutzgebiete unterlaufen zu werden. Ein Anhörungsrecht für anerkannte Umweltverbände wäre daher wichtig.

Begründung zu Nr. 3, die einem gekürzten § 63 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG entspricht: Weil die FFH- und Vogelschutzrichtlinie von „Ausnahmen“ spricht, im BNatSchG aber der Begriff „Befreiung“ gewählt wurde, werden die anerkannten Naturschutzverbände

bis heute grundsätzlich nicht bei Eingriffen in Natura 2000-Gebiete angehört. Da noch nicht absehbar ist, wann es zu einer Novellierung des Naturschutzgesetzes für Baden-Württemberg kommt, wären für Verankerung dieser Anhörungsrechte im vorliegenden Gesetz dankbar.

Artikel 5 alt: Inkrafttreten

Jeweils keine Anmerkungen

Stuttgart, den 12.02.2014

Landesnatschutzverband BW